



**NEUMÜNSTER
FACHDIENST
STADTPLANUNG**

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Stand 23.04.2014

HINWEIS

Alle eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf die 43. F-Plan-Änderung **und** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstorsche Fabrik“. Im Folgenden sind nur für die Stellungnahmen mit F-Plan relevanten Anregungen Abwägungsvorschläge formuliert.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 03 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord	keine Stellungnahme abgegeben	
Nr. 10 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau	keine Stellungnahme abgegeben	
Nr. 11 LLUR, Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme abgegeben	

Nr. 12 Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 25.03.2014

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brokdorf-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig
Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.02.2014/
Mein Zeichen: Neumünster - fplan43-bplan128aend1 /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabrielle.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 25.03.2014

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“

Sehr geehrte Damen und Herren;

im Nahbereich sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Ich verweise ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012):
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Der Hinweis auf eventuell vorkommende archäologische Funde ist klarstellen bereits in der Begründung enthalten (Umweltbericht).

Nr. 13 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 28.02.2014

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel

Empfänger der Stellungnahme:

- Planende Gemeinde / planendes Amt
- Beauftragtes Planungsbüro
- Untere Denkmalschutzbehörde

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom: -

Dr. Heiko K. L. Schulze
heiko.schulze@ld.landsh.de
Telefon: 0431 69677-80
Telefax: 0431 69677-61

28.2.2014

Stadt Neumünster, 43. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 128 (Köstersche Fabrik)

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Beteiligung nach § 18 Denkmalschutzgesetz

Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Planung folgende Stellungnahme ab:

- Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.
- Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen keine Bedenken.

- Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt:

Haart 224

Kulturdenkmale nach § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz: Ehemalige Lederfabrik Köster, von Emil Köster 1920 an dieser Stelle nach Erwerb der hier gelegenen Nesselfaserfabrik ausgebaut. Die älteren Fabrikgebäude 1937 durch Großfeuer vernichtet. Abschnittsweiser Neuaufbau 1937 bis 1942 nach Planung des Architektenbüros Theodor Speckbötzel, F. Last und W. Becken, Hamburg.

Alle Backsteinbauten in klarer sachlicher Formensprache, in welcher die Gestaltung der Industriearchitektur der 1920er Jahre nachklingt. An der Straße von Süden nach Norden vier Gebäude aufgereiht:

Ehemaliges Wolllager von 1937, eingeschossig mit zur Straße gerichteter höherer Durchfahrt an der Schmalseite, Klinkerfassaden mit Fensterbändern, die dreischiffige Halle in Eisenbetonkonstruktion.

Maschinenhaus (Transformatorraum) von 1942 mit Flachdach, die Längsfronten durch die Reihung schmaler hoher Fenster bestimmt.

„Gefolgschaftshaus“, ausgeführt 1939 als eingeschossiger Saalbau unter flachem Walmdach mit schlicht gereihten Fenstern und Haupteingang an der nördlichen Schmalseite, heute durch neue Nutzung unterteilt und die Grundrissgestaltung verändert.

Ehemaliges Verwaltungsgebäude von 1938, zweigeschossig, ebenfalls mit flachem Walmdach, der Eingang von der Straße durch Pfeilerportikus betont, innen hinter dem Eingangsfur Halle mit seitlich anlaufender geschwungener Treppe zum Obergeschoss sowie abgehendem Mittelflur. An der Rückwand der Halle eingebaut Bleiglasfenster mit Faunskopf in Rahmung und Jahreszahlen 1892, die auf die Gründung der ersten, 1914 durch ein Großfeuer

<p>vollständig zerstörten Lederfabrik Emil Köster an der Wrangelstraße hinweisen. Das Fenster stammt aus der seinerzeit dem Fabrikanten gehörigen Villa Parkstraße 11.</p> <p>In zweiter Reihe dahinter das große dreigeschossige Hauptgebäude der Fabrik unter Flachdach, 1937/38 entstanden, Eisenbetonkonstruktion mit Backsteinfassaden, die lange Front aufgelöst von durchgehenden Fensterbändern und unterteilt durch drei regelmäßig angeordnete Treppen- und Aufzugstürme mit den Zugängen, der mittlere von Uhr über dem aufsteigenden schmalen Fenster des Treppenhauses betont.</p> <p><input type="checkbox"/> Folgende Bedenken werden geltend gemacht:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Hinweise oder Bemerkungen: In der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 "Sondergebiet Köstersche Fabrik" ist unter "Schutz- und Sachgüter" auf S. 28 auf die Kulturdenkmale (s.o.) hinzuweisen.</p> <p>In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik" ist unter "Schutz- und Sachgüter" auf S. 23 auf die Kulturdenkmale (s.o.) hinzuweisen.</p> <p>Im Textteil B zum Bebauungsplan ist unter "Hinweise" unter einer neuen Ziff. 5 auf die Kulturdenkmale und die eventuellen erhöhten steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten bei der Erhaltung der Kulturdenkmale hinzuweisen.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben können.</p> <p>Dr. Heiko K. L. Schulze - Fachreferat Städtebauliche Denkmalpflege -</p> <p style="text-align: right;">Interne Vermerke <input type="checkbox"/> Wvl. am <input type="checkbox"/> z.K. an <input type="checkbox"/> z. d. A.</p>	<p>Die Kulturdenkmale werden in die Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Nr. 14 LLUR, Abt. 7 Technischer Umweltschutz</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>Nr. 16 LLUR, Abt. Landwirtschaft</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	

Nr. 17 Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stör“ vom 27.02.2014

Gewässerpflegeverband
 Obere Stör
 Der Vorstand

Boorstadt, d. 27.02.14

STADT NEUMÜNSTER
 Fachbereich IV - Stadtplanung
 Brachenfelder Straße 1 - 3
 24534 Neumünster

Stadtverwaltung
 Neumünster
 28.02.2014 10:07

Fachdienst 61 Stadtplanung und Stadtentwicklung		
Ein- gang 28. Feb. 2014		
61/1	61/2	61/3

keine Anregungen vorgebracht

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
 - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

- Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.
- Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Nr. 25 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 13.03.2014

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
 Zweigstelle Neumünster
 Am Teich 1-3, 24534 Neumünster
 Tel. 04321 / 40 79-0 - Fax 04321 / 40 79-46

Neue Adresse:

**Sachsenring 10
 24534 Neumünster**

NMS den *13.03.14*

ab 31.3.2014

STADT NEUMÜNSTER
 Fachbereich IV - Stadtplanung
 Brachenfelder Straße 1 - 3
 24534 Neumünster

Stadtverwaltung
 Neumünster
 14.03.2014 10:19

Fachdienst 61
 Stadtplanung und Stadtentwicklung
 Eingang **14. März 2014**
 61/1 61/2 61/3

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
 - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

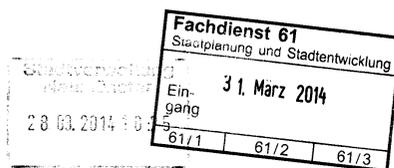
- Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns ^{*WEITEREN*} keine Anregungen vorgetragen.
- Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Nr. 26 Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck vom 27.03.2014

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 / 12
23552 Lübeck

Lübeck, den 27.03.14

STADT NEUMÜNSTER
Fachbereich IV - Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 - 3
24534 Neumünster



43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

Birgit Henning

Von: Birgit Henning [bihenning@hwk-luebeck.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. März 2014 13:39
An: luebeck@prokom-planung.de
Betreff: Stellungnahme, 43. Änderung des F-Planes 1990 u. 1. Änderung des B-Planes Nr. 128 der Stadt Neumünster
Anlagen: image001.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de

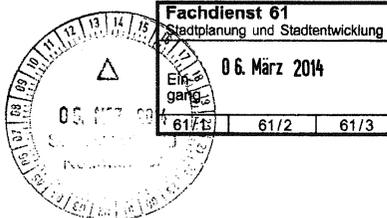


Nr. 27 Stellungnahme der Stadtwerke Neumünster GmbH vom 03.03.2014

**SWN Stadtwerke
Neumünster GmbH**
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster

..... *Neumünster*, den *3.3.14*

STADT NEUMÜNSTER
Fachbereich IV - Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 - 3
24534 Neumünster



43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

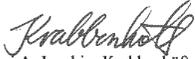
- Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.
- Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

i.A. D. Pung

i.A. S Jaque

keine Anregungen vorgebracht

Nr. 30 Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG vom 18.03.2014

<p>Schleswig-Holstein Netz AG · Krattredder 24 · 24787 Fockbek</p> <p>PROKOM Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23564 Lübeck</p> <p>18. März 2014</p> <p>1. Änderung F-Plan und 1. Änderung B-Plan 128 „Küstorsche Fabrik“ der Stadt Neumünster</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihr Schreiben vom 24.02.2014 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG vorhanden sind.</p> <p>Der örtlich zuständige Netzbetreiber sind die Stadtwerke Neumünster.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek</p>  <p>i.A. Joachim Krabbenhöft</p>	<p>Schleswig-Holstein Netz AG</p> <p>Team Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek www.sh-netz.com</p> <p>Joachim Krabbenhöft T 0 43 31-66 69-91 25 F 0 43 31-66 69-91 70 joachim.krabbenhöft @sh-netz.com</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans-Jakob Tiessen</p> <p>Vorstand: Matthias Boxberger Andreas Fricke</p> <p>Sitz: Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 8122 PI</p>	<p>keine Anregungen vorgebracht</p>	
<p>Nr. 32 E.ON Hanse AG</p>		<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	

Nr. 34 Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH	keine Stellungnahme abgegeben	
---	-------------------------------	--

Nr. 51 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt vom 25.03.2014

FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
63.2.2.543 tr-dü

Neumünster, den 25.03.2014

STADT NEUMÜNSTER
FD Stadtplanung und -entwicklung
Brachenfelder Straße 1 - 3

24534 Neumünster

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik“ (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“

- Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

- Zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von uns keine Anregungen vorgetragen.
- Zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von uns wie folgt Stellung genommen:

untere Naturschutzbehörde:

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ – 1. Änderung werden im Umweltbericht die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die 1. Änderung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bilanziert. Um die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag muss alle im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und Fristen für ihre Umsetzung enthalten. Weiterhin muss im Vertrag die Auslösung von 5378 Ökopunkten aus dem Ökokonto „Vierkamp“ geregelt werden.

Die nachstehenden Punkte sollen in den städtebaulichen Vertrag übernommen werden, um ihre Berücksichtigung sicherzustellen:

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch einen vom Bauherrn beauftragten Landschaftsplaner oder Biologen zu planen und zu begleiten. Vor der Umsetzung der Maßnahmen sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

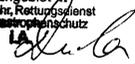
Auf dem Flurstück 8 der Flur 30, Gemarkung Neumünster-6692 ist ein Standort für die Entwicklung eines Trockenrasens vorzubereiten. Hierfür ist in mehreren Teilbereichen (insgesamt mindestens 1000 m²) die Vegetationsdecke und ggf. der Mutterboden abzutragen, so dass ein sandiger, nährstoffarmer Rohbodenstandort entsteht. Die Mächtigkeit der abzutragenden Schicht ist im Rahmen der Bauleitung durch den beauftragten Landschaftsplaner bzw. Biologen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Als Ausgleich für den Verlust eines Kleingewässers ist die Neuanlage eines Tümpels von rd. 100 m² auf dem Flurstück 80 der Flur 30, Gemarkung Neumünster-6692 erforderlich. Der Tümpel muss entweder so angelegt werden, dass er dauerhaft Wasser führt, oder er muss gedichtet werden. Bei einem gedichteten Teich muss u. U. in Trockenperioden Wasser zugeführt werden.

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

<p>Die auf dem Flurstück 77 der Flur 30, Gemarkung Neumünster-6692 zu pflanzenden Feldgehölze (Gesamtgröße: 1.600m²) und die auf der naturnahen Grünfläche zu pflanzenden drei Bäume sind bei Trockenheit in der Anwuchsphase und bei Bedarf im darauf folgenden Frühjahr und Sommer zu wässern, um das Anwachsen sicherzustellen. Die Artenzusammensetzung der Feldgehölze sowie die Pflanzqualitäten, die Pflanzquantitäten und die Pflanzdichte ergeben sich aus der Liste im Umweltbericht (Teil F in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128). Die Feldgehölze sind gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Zäune sind nach 7-8 Jahren abzubauen; die Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Als Ersatz für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln sind verschiedene Kästen anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8 Fledermausrundkästen an Bäumen - 8 Fledermausspaltenkästen an Bäumen - 6 Fledermausspaltenkästen oder 3 fledermaustaugliche Verschalungen an Gebäuden - 6 Vogel-Nisthilfen an Gebäuden - 6 Vogel-Nisthilfen an Bäumen. <p>Diese Quartiere und Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Die Fledermausrundkästen und die Vogel-Nisthilfen sind jährlich zu reinigen, um ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>Der folgende Punkt bezieht sich nicht auf den städtebaulichen Vertrag, sondern auf die Pflanz- und Erhaltungsgebote (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB):</p> <p>Ein als zu erhalten festgesetzter Obstbaum auf der naturnahen Grünfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes ist vermutlich aufgrund eines Sturmes umgestürzt. Dieser Baum ist im Herbst/ Winter 2014 gleichartig zu ersetzen.</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u></p> <p>In der Textfassung zum B-Plan 128, Teil B, Seite 8, Punkt 2 Gewässerschutz wird zur Entwässerung geschrieben, dass das Oberflächenwasser „möglichst auf dem Grundstück versickert werden soll“. Eine andere Möglichkeit besteht aber nicht. Das Wort „möglichst“ entspricht nicht dem im Vorwege abgestimmten Text des B-Plans und lässt scheinbar noch andere Entwässerungsmöglichkeiten offen. Gemeint war aber, dass bei der Umsetzung des Bauvorhabens bereits frühzeitig zu berücksichtigen ist, dass das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist.</p> <p>Im Auftrage</p> <p>(Trauzold)</p>		
<p>Nr. 52 Stadt Neumünster, FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>Nr. 53 Stadt Neumünster, FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	

Nr. 54 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 26.03.2014

<p> Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Sachgebiet II Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Wittorfer Str. 38-40 24534 Neumünster </p> <p style="text-align: right;"> <i>Neumünster</i>, den <i>26.03.2014</i> </p> <p> STADT NEUMÜNSTER Fachbereich IV - Stadtplanung Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster </p> <p> 43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB </p> <p>Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen. <input type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen: </p> <p> Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Sachgebiet II Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz </p> 	<p>keine Anregungen abgegeben</p>	
<p>Nr. 55 Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>Nr. 57 Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	

Nr. 75 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel vom 06.03.2014



Gemeinde Bönebüttel
Der Bürgermeister

24531 Stadt Neumünster Postfach 2640 und 2660

Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Brachenfelder Straße 1 – 3
24534 Neumünster

Fachdienst 61 Stadtplanung und Stadtentwicklung		
24. März 2014		
Ein- gang		
61/1	61/2	61/3

Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Bönebüttel werden in deren Namen von der Stadt Neumünster auf Grund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.

Stadt Neumünster
Sachgebietsleiter I
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

zu erreichen mit den Buslinien 6, 7, 8, 9, 12, 14, 66 und Anrufintaxi (A.L.T.) B

Telefon 04321/942-0
Telefax 04321/9422099

Sprechzeiten Bürgerbüro Bönebüttel, Sickkamp 16 (Sportlerheim):
Dienstag 18.00 - 19.30 Uhr
Telefon 04321/2525509
Telefax 04321/2525510

Datum: 06.03.2014 Sachbearbeiter/in: Herr Jans Zimmer: E.23 Durchwahl: 942 – 26 52 Akten-Zeichen: 61-82-13-19-20-30 / 61-82-13-90-26-30 ja-sta 6

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128“ /
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- Abstimmung der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- Schreiben der Prokom GmbH vom 24.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der Gemeinde Bönebüttel sind zu den o. a. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Runow
Bürgermeister

keine Anregungen vorgebracht

Nr. 76 Landrätin des Kreises Segeberg, Kreisbauamt

keine Stellungnahme abgegeben

Nr. 77/78 Stellungnahme für die Gemeinde Groß Kummerfeld und die Gemeinde Boostedt vom 28.02.2014

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsvorsteher
Twiete 9
24598 Boostedt

..... Boostedt, den 28.02.2014

STADT NEUMÜNSTER
Fachbereich IV - Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 - 3
24534 Neumünster

Stadtverwaltung Neumünster 28.02.2014 14:01		
Fachdienst 61 Stadtplanung und Stadtentwicklung Eingang 03. März 2014		
61/1	61/2	61/3

keine Anregungen vorgebracht

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
 - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

für die Gemeinden Boostedt u. Groß Kummerfeld

Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

i. A. *Pig*

Nr. 81/82 Landesplanerische Stellungnahme, Stellungnahme Innenministerium, Städtebau und Ortsplanung vom 06.03.2014

Der Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei



ERHALTEN

11. März 2014

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Abteilung StK 3 Landesplanung
Ihr Zeichen: Neumünster 43, Ä F 1, Ä B 128
Ihre Nachricht vom: 24.02.2014
Mein Zeichen: StK 331-603.111
Meine Nachricht vom: 10.06.2013

nachrichtlich:

Oberbürgermeister
der Stadt Neumünster
Fachbereich IV
Fachdienst Stadtplanung
Postfach 26 40
24531 Neumünster

Stefan Kosinsky
stefan.kosinsky@stklansh.de
Telefon: 0431 988-1735
Telefax: 0431 988-611-1735

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 53
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Referat Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 26
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

6. März 2014

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und
Landesplanung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. der
Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8);

- Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Köstorsche Fabrik“ und
- Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstorsche Fabrik“ der Stadt Neumünster;

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 24. Februar 2014

Vom Stand des Verfahrens zur geplanten Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Köstorsche Fabrik“ und des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstorsche Fabrik“ der Stadt Neumünster für das Gebiet „südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 10. Juni 2013 zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 16. Mai 2013 geäußert und festgestellt, dass der Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Die Zustimmung wurde verbunden mit dem Hinweis, auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Apotheke im Plangebiet - entsprechend der Empfehlung des beauftragten Gutachters - zu verzichten.

Gegenüber dem Stand der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 16. Mai 2013 sind insbesondere folgende wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung sind, vorgenommen worden:

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO1 „Einkaufszentrum Störpark“ – Teilgebiet B soll innerhalb einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 3.070 m² ein Lebensmitteldiscountmarkt mit bis zu 1.100 m² Verkaufsfläche (vorher 900 m² Verkaufsfläche) incl. 150 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zugelassen werden.
- Änderung der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes SO2 „Bau- und Gartenmarkt“ in „Fachmärkte mit nicht zentrenrelevanten (Kern-) Sortimenten“ und Definition der zulässigen nicht zentrenrelevanten Kernsortimente anhand der Neumünsteraner Sortimentsliste. Bestimmte nicht zentrenrelevante Kernsortimente sollen dabei nur bis 800 m² Verkaufsfläche zugelassen werden.
- Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente gemäß Neumünsteraner Sortimentsliste auf maximal 10% der Innen- und Außenverkaufsfläche, maximal jedoch 750 m². Dabei darf der zulässige Umfang je zentrenrelevantem Randsortiment 150 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Die Änderungen führen aus landesplanerischer Sicht zu keiner anders lautenden Beurteilung des Planvorhabens. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass dem Hinweis in der landesplanerischen Stellungnahme vom 10. Juni 2013, eine Formulierung, die die Ansiedlung von Apotheken im Plangebiet explizit ausschließt, aufzunehmen, nicht gefolgt werden soll. Ziele der Raumordnung können dieser Entscheidung nicht entgegengehalten werden. Hier steht primär die Stadt Neumünster in der Verantwortung, ausgewogene und nachhaltige Nahversorgungsstrukturen zu gewährleisten.

Im Ergebnis stehen der Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Köstorsche Fabrik“ und des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstorsche Fabrik“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Die Hinweise auf die Stellungnahme der Landesplanung vom 10.06.2013 und auf die vorgenommenen Änderungen mit landesplanerischer Bedeutung werden zur Kenntnis genommen.

zur
Kenntnis
nehmen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenommenen Änderungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Dieses gilt auch für die Absicht, die Ansiedlung einer Apotheke im Plangebiet zuzulassen. Die Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren.

zur
Kenntnis
nehmen

Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 10. Juni 2013, eine Formulierung, die die Ansiedlung von Apotheken im Plangebiet explizit ausschließt, aufzunehmen, wird weiterhin aufrechterhalten.

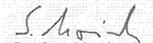
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gebe ich ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen:

Gegen die städtebaulichen Zielsetzungen der Planung bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf die vorgesehene Festsetzung einer Gesamtverkaufsfläche und die Anzahl der zulässigen Betriebe ist aber zu prüfen, ob der Teilbereich SO1 sich insgesamt als organisatorische Einheit im Sinne eines Einkaufszentrums darstellt oder inwieweit ggf. einzelne selbständige Parzellen gebildet werden können, auf denen selbständige Einzelhandelseinrichtungen angesiedelt werden können. Soweit das nicht ausgeschlossen werden kann, wären die Festsetzungen vor dem Hintergrund der bauplanungsrechtlichen Rechtsprechung zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen (vgl. BVerwG vom 24.11.2015 4 C 14/04 und BVerwG vom 12.07.07 4 B 29/07) zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Kosinsky

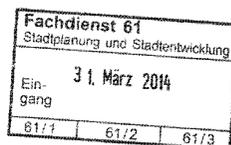
Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

zur
Kenntnis
nehmen

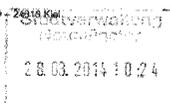
Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

Nr. 84 Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Nord e.V. vom 26.03.2014

Hauptgeschäftsführer



Einzelhandelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24114 Kiel
 Stadt Neumünster
 Fachbereich IV – Stadtplanung
 Branchenfelder Straße 1 – 3
 24534 Neumünster



Einzelhandelsverband
 Nord e. V.
 Hamburg • Schleswig-Holstein
 Mecklenburg-Vorpommern

26.03.2014
 B6/HGF/mas
 26.03.14 Stadt NMS 6-Plan Nr. 128
 Köstersche Fabrik.dncz

**P353 43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990
 „Sondergebiet Köstersche Fabrik“
 sowie
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die erneute Beteiligung und schließen uns den Empfehlungen des Gutachterbüros Junker & Kruse vom 18. Januar 2014 an.

In der Umsetzung dieser Empfehlungen ist eine Apotheke im SO 1, Teilgebiet B weiterhin nicht möglich.

Auch die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters von 1.000 auf 1.100 m² Verkaufsfläche ist aus unserer Sicht vertretbar und in den neuerlichen Planungsunterlagen berücksichtigt.

Schließlich begrüßen wir es, dass der Vergrößerung der Einzelsortimente von 150 m² auf 250 m² im SO 1, Teilgebiet C entsprechend der Gutachterempfehlung nicht gefolgt wurde.

Darüber hinaus gibt es unsererseits keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

RA D. Böckenholt
 Hauptgeschäftsführer

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

Nr. 87 Stellungnahme der Polizeidirektion Neumünster, DG 1.3 vom 13.03.2014

Polizeidirektion Neumünster

Altmannenstraße 14 - 18
24539 Neumünster
Tel: 04321-945-0...

Neumünster, den 13.03.14

STADT NEUMÜNSTER
Fachbereich IV - Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 - 3

24534 Neumünster

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

- Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.
- Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

PD Neumünster | Alemannenstraße 14-18 | 24539 Neumünster

Sachgebiet 1.3

PROKOM GmbH
Elisabeth-Hassel-Straße 1

23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LSG1.3/82.73
Meine Nachricht vom: /

Petra Strahl
sg13.neumuenster.pd@polizei.landsh.de
Telefon: 04321 945-2130
Telefax: 04321 945-2139

13.03.2014

Verkehrssituation im Störpark / Köstersche Fabrik anlässlich des Familaneubaus

Am 11.03.2014, um 08.00 Uhr, wurde eine Ortsbesichtigung des Störparks durch POK Dierck, PSt Gadeland, sowie Unterzeichnerin vorgenommen.

Der Bereich der lichtsignalgeregelten Ein- / Ausfahrt " A " wurde für ausreichend befunden.

Die Zuwegung zur Emil-Köster-Straße sollte für den Kundenverkehr zugänglich bleiben.

Die Ein- / Ausfahrt " C " sollte auch weiterhin für den Kundenverkehr genutzt werden.

Auf dem Haart ist für diese Ein- / Ausfahrt, vor der dritten unbenannten Ausfahrt beginnend, ein Haltverbotszeichen - VZ 283 – aufgestellt worden. Der Haltverbotsbereich endet aber am Lichtmast hinter der Ausfahrt " C ", etwa 25 Meter in Richtung stadtauswärts.

Am Wochenende ist der rechte Fahrstreifen des Haart im Bereich des Störparks in Richtung stadtauswärts mit Lkw, überwiegend Sattelzugfahrzeugen, vollgeparkt. Diese Lkw stehen bereits ab Donnerstagabend dort und werden erst am Sonntagabend von dort wieder entfernt.

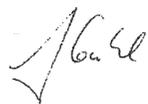
Der Störpark – Familia – wird aber am Wochenende am stärksten von Kunden frequentiert.

Die Kunden, die diese Ausfahrt Richtung Süden nutzen, müssen nach wenigen Metern auf den linken Fahrstreifen wechseln, da auch hinter dem Ende des Halteverbotes meistens Sattelzugfahrzeuge parken.

Der Anlieferverkehr wird überwiegend mit Lkw durchgeführt.
Für die Führer solcher Lkw ist es noch weitaus schwieriger, den Fahrstreifen alsbald gefahrlos zu wechseln, da auf dem zweispurigen Haart doch recht zügig gefahren wird.

Diese Haltverbotsstrecke sollte Richtung Süden erweitert werden, mindestens bis zur dahinterliegenden Bushaltestelle, um die Verkehrssituation dort zu entschärfen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Strahl

Nr. 88 Stellungnahme des Stadtteilbeirates Brachenfeld / Ruthenberg vom 27.03.2014**Stadtteilbeirat Brachenfeld – Ruthenberg**

Haart 179, 24539 Neumünster Tel. 73074, E-Mail Uholtz@foni.net

27.03.2014

Stadt Neumünster
Fachbereich IV – Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 – 3

24534 Neumünster

43.Änderung des Flächennutzungsplanes 19990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen :

Der Stadtteilbeirat nimmt die Änderung des Bebauungsplanes, entgegen dem Gutachten von Junkers und Kruse eine Apotheke an diesem Standort zuzulassen, mit Bedauern zur Kenntnis.

Der Stadtteilbeirat hofft, dass diese Entscheidung nicht die Existenz der umliegenden Apotheken gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Holtz
Stadtteilvorsteher

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

<p>Nr. 89 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst</p>	<p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>Nr. 93 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau vom 14.03.2014</p>		
<p>Fachbereich Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen Abt. Tiefbau</p> <p style="text-align: right;"><i>NMS, den</i> <i>14.03.2014</i></p> <p><i>Sp: Straßenbau</i></p> <p>STADT NEUMÜNSTER Fachbereich IV - Stadtplanung Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster</p> <p>43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p> <p><input type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>i. A. Pfeil</i></p>	<p>keine Anregungen vorgebracht</p>	

Nr. 94 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen vom 28.03.2014

Stadt Neumünster
 Der Oberbürgermeister
 Fachdienst Gebäudewirtschaft,
 Tiefbau und Grünflächen
 Abt. Grünflächen
 Brachenfelder Straße 1-3
 24534 Neumünster

....., den

28.3.14

STADT NEUMÜNSTER
 Fachbereich IV - Stadtplanung
 Brachenfelder Straße 1 - 3
 24534 Neumünster

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)
 1. Änderung des Bebauungsplanes N. 128 „Köstersche Fabrik“
 - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Abwägung erfolgt im B-Plan-Verfahren

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24. Februar 2014

Zu o. a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Zu o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Infrastruktur für nichtmotorisierte Verkehre

In den Zielsetzungen zum städtebaulichen Konzept fehlt unseres Erachtens die für ein nachhaltig angelegtes Nahversorgungszentrum bedeutsame ausdrückliche Zielformulierung zur umfassenden gesamtgebietsbetrachtenden Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs und seiner Infrastruktur. Dies hat zur Folge, dass auch in den weiteren Schlussfolgerungen zur Gebietsstruktur eine deutliche Unterbewertung dieses Themas vorliegt.

Der Bebauungsplan bedarf in der Bewertung des nichtmotorisierten Verkehrs und seiner Infrastruktur unabhängig u.a. von Eigentumsverhältnissen sondern orientiert an (wachsenden) Bedarfen einer Überarbeitung.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Nutzungsintensivierungen und Zunahmen auch der nichtmotorisierten Verkehre verbunden. Die Feststellung innerhalb des südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes gebe es keine offiziellen Wege (für die Naherholung...) darf nicht zum dem Rückschluss führen, dass sie dann in der weiteren Bewertung nicht zu berücksichtigen wären. Es handelt sich überdies hier um ein Wegenetz, dass nicht nur der Naherholung dient, sondern das schon jetzt eine bedeutende informelle fußläufige Anbindung an die Wohngebiete am Krogredder darstellt. Die Feststellung, dass Wegebeziehungen nicht nachteilig verändert würden und in der Folge kein Handlungsbedarf erkannt wird ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich und Sozialfunktionen von Brachen

Die Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung von Trockenrasenstandorten“ ist auf einem privaten Bolzplatzgelände vorgesehen. Da eine Herrichtung von Trockenrasen auf der Fläche eine künftige Bolzplatznutzung voraussichtlich ausschließt halten wir eine Prüfung und Darstellung für notwendig, welche Rahmenbedingungen die in der Planung festgestellte Einstellung der bisherigen Nutzung der Fläche als Bolzplatz bedingen.

Sollte eine künftige Bolzplatznutzung der Fläche nicht auszuschließen sein, halten wir es für erforderlich, die Sozialfunktion der Fläche als Bolzplatzfläche zu prüfen und gegen eine Herrichtung von Trockenrasen abzuwägen.

Begrünung von Stellplatzflächen

Der Festlegung pro 6 Stellplatzflächen eine Baumpflanzung vorzusehen wird zugestimmt. Um nachhaltige Baumpflanzungen zu erreichen ist es zusätzlich erforderlich zu vereinbaren
 - einschlägige Normen und FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2“ sind anzuwenden
 - wasserdurchlässige Herrichtung der Stellplatzanlagen

Stadt Neumünster
 Der Oberbürgermeister
 Fachdienst Gebäudewirtschaft,
 Tiefbau und Grünflächen
 Abt. Grünflächen
Lathke

Nr. 95 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Technisches Betriebszentrum vom 26.02.2014

Stadt Neumünster
 Der Oberbürgermeister
 Technisches Betriebszentrum
 Brachenfelder Straße 90
 24537 Neumünster

Neumünster, den *26.02.14*

STADT NEUMÜNSTER
 Fachbereich IV - Stadtplanung
 Brachenfelder Straße 1 - 3
 24534 Neumünster

keine Anregungen vorgebracht

43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
 - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BaugB

Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014

Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:

Nr. 96 Stellungnahme der Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau vom 05.03.2014

<p><i>Abteilung Tiefbau</i> <i>Neumünster</i>, den <i>05.03.14</i> <i>hier: Kanalplanung</i></p> <p>STADT NEUMÜNSTER Fachbereich IV - Stadtplanung Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster</p> <p>43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Köstersche Fabrik (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128)“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ - Formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Schreiben des Planungsbüros PROKOM GmbH vom 24.02.2014</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan werden von uns keine Anregungen vorgetragen. <input type="checkbox"/> Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen.</i></p> <p><i>im Auftrage</i> <i>J.-I. Lauer</i></p>	keine Anregungen vorgebracht	
Nr. 97 Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung	keine Stellungnahme abgegeben	

Aufgestellt: Lübeck, den 23.04.2014
 PROKOM